

Vorwort

Die Landesregierung wird künftig jährlich zu Schwerpunktthemen der Landes- und Regionalplanung berichten. Beginnend mit dem nun vorliegenden Landesentwicklungsbericht 2016 wird deshalb jeweils am Anfang eines Jahres ein Rückblick auf das Vorjahr gegeben.

Der Landesentwicklungsbericht soll in dieser neuen Form raumordnerische Debatten im Freistaat profilieren und darstellen, wie vielfältig und aktuell das Themenspektrum von Landes- und Regionalplanung ist. Für eine planvolle und verantwortungsvolle Umsetzung von politischen Vorgaben ist die räumliche Planung mit ihren Instrumenten und Verfahren unersetzlich.



Wie wichtig eine fachübergreifende und überörtliche Koordinierung ist, zeigt das Beispiel der Energiewende. Ziel ist es, mit einem strukturierten Ausbau der Windenergie, auf sinnvollen und möglichst konfliktarmen Flächen die Energiewende in Thüringen entscheidend voranzubringen.

Die Landes- und Regionalplanung hat im Jahr 2015 wesentlich zu Transparenz und zur Versachlichung bei diesem Thema beigetragen. Mit der Ermittlung von Präferenzräumen und Veröffentlichung eines Windenergieerlassentwurfs wurden die Voraussetzungen für eine schnelle und rechtssichere Neufassung von Vorranggebieten Windenergie in den Regionalplänen geschaffen. Alle Studien, Daten und Karten wurden in diesem Zusammenhang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auch der Windenergieerlassentwurf wurde öffentlich diskutiert.

Die Entwicklung von Speichertechnologien ist ebenso ein essentieller Bestandteil der Energiewende. Im Raumordnungsverfahren zum Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser wurde durch die obere Landesplanungsbehörde geprüft, ob das Vorhaben im Einklang mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sowie den Regionalplänen Mittelthüringen und Südwestthüringen steht oder mit ihnen in Einklang gebracht werden kann. Auch hier sind die umfassende und gewissenhafte Prüfung sowie die hohen Transparenz- und Beteiligungsstandards anzuerkennen, die heute Grundvoraussetzung für die Akzeptanz der Energiewende sind.

Der Landesentwicklungsbericht 2016 fasst diese Aspekte als Schwerpunktthema zusammen und greift weitere Themen eines erkenntnisreichen und dialogisch geführten Jahres für die Landes- und Regionalplanung auf.

Birgit Keller
Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen / Allgemeines	3
1.1 Thüringen im Wandel	3
1.2 Raumordnung in Thüringen	6
2. Pläne und Verfahren	6
2.1 Änderung der Thüringer Regionalpläne	6
2.2 Anwendung und Verwirklichung der Raumordnung	7
3. Aktuelle Themen der Raumordnung und Landesplanung	10
3.1 Windenergie	10
3.2 Raumordnungsverfahren Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser	14
3.3 Großflächiger Einzelhandel im Mittelzentralen Funktionsraum Altenburg	18
3.4 Weitere Themen	21

1. Rahmenbedingungen / Allgemeines

1.1 Thüringen im Wandel

Die Entwicklung des Landes ist sich ständig verändernden Rahmenbedingungen unterworfen. Der Freistaat Thüringen steht vor einer Vielzahl von neuen Herausforderungen.

Die 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2015 geht von einem Rückgang der heute rund 2,16 Mio. auf 1,88 Mio. Einwohner im Jahr 2035 aus. Diese Entwicklung verläuft nicht homogen über das Land verteilt. Verbunden mit diesen Umbrüchen sind weiterhin Fragen der Daseinsvorsorge, der Erreichbarkeit von Versorgungsfunktionen sowie des Klimaschutzes und der Energiewende zu beantworten.

Thüringen bietet zahlreiche und vielfältige Potenziale und damit Zukunftsoptionen für alle Landesteile. Landschaften sind seit jeher Ergebnis des gesellschaftlichen Wandels und selbst ständigem Wandel ausgesetzt. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und dem aktiven Gestalten des künftigen Wandels zu finden.

Die Landes- und Regionalplanung kann dabei nicht losgelöst von sich ändernden politischen Rahmenbedingungen agieren. Obgleich die räumliche Planung eher mittel- und längerfristig ausgerichtet ist, ergeben sich immer und zunehmend häufiger Fragestellungen, für die auch in kürzeren Zeiträumen Antworten gefunden werden müssen. Wenn die Landes- und Regionalplanung nicht flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren kann und sich auch nicht mit neuen Themenfeldern befasst, wird sie aus den wesentlichen gesellschaftlichen Diskursen mit Raumbezug verdrängt. Aufgrund zunehmender Komplexität der aktuellen Herausforderungen wird die praxiserprobte fachübergreifende und überörtliche Koordinierungsaufgabe der räumlichen Planung jedoch dringender denn je gebraucht.

Neue politische Rahmenbedingungen

Mit dem Regierungswechsel im Jahr 2014 haben sich die politischen Prioritäten im Freistaat Thüringen zum Teil geändert. Für die Raumordnung und Landesplanung waren im Berichtszeitraum vor allem folgende Aufgaben und Projekte von besonderer Relevanz:

- Ausbau der Windenergie,
- Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform,
- Verknüpfung von Regionalplanung und Sozialplanung.

Die die Thüringer Landesregierung tragenden Parteien haben sich im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags darauf verständigt, im Freistaat bis zum Jahr 2020 einen Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 35 % zu realisieren. Darüber hinaus soll Thüringen bis zum Jahr 2040 seinen Eigenenergiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 % regenerativer Energie selbst decken können. Dazu soll die Energiegewinnung durch Windkraft ausgebaut werden. Das Ziel besteht in einer Verdreifachung der Windenergienutzung von derzeit rund 0,3 % auf 1 % der Fläche Thüringens (vgl. Kap. 3.1).

In der Landesregierung besteht Einigkeit darüber, dass die erfolgreiche Durchführung einer Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform zu den wichtigsten Herausforderungen im Freistaat gehört und zügig vorangetrieben werden soll. Das Kabinett hat am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und am 23. Februar 2016 den Entwurf des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen beschlossen (vgl. Kap. 3.4).

Die angestrebte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen soll auch durch die verbesserte Bereitstellung und Nutzbarkeit sozialer Infrastruktur befördert werden. Einhergehend mit den fachplanerischen Belangen hat die Landesplanung funktionale Aspekte sozialer Infrastruktur, wie z. B. Standort, Erreichbarkeit und Konzentration von Einrichtungen im Rahmen der Stärkung Zentraler Orte und des ländlich geprägten Raums verstärkt ins Blickfeld zu nehmen (vgl. Kap. 3.4).

1. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung

Der Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels ist eine Daueraufgabe der Landesentwicklungspolitik in Thüringen. Gerade hier zeigt sich die räumliche Dimension eines allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungsprozesses, der u. a. zur Abnahme der Einwohnerzahl und Alterung der Bevölkerung aber auch zu vielfältigeren Lebensstilen führt.

Aktuelle Zahlen zur mittelfristigen quantitativen Bevölkerungsentwicklung und -struktur sind nicht nur Entscheidungsgrundlage bei räumlichen Planungen sondern für alle Fachplanungen unerlässlich. Dies gilt so auch für die aktuelle Diskussion zur Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform, die auf Basis einheitlich abgestimmter Daten geführt werden soll.

Bisherige Planungsgrundlage für Thüringen war die 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (12. kBv), deren Vorausberechnungen noch auf dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2008 basierten. Darüber hinaus kam es aufgrund der Volkszählung (Zensus) zur Veränderung der Datengrundlagen hinsichtlich der Zahl und Struktur der Thüringer Bevölkerung. Im Jahr 2011 wurden die Ergebnisse des Zensus als Grundlage der amtlichen Statistik mit der Konsequenz wirksam, dass z. B. die Einwohnerzahl Thüringens um ca. 1,8 % nach unten korrigiert wurde. Die Kommunen inklusive der Kreise wiesen teilweise noch höhere Abweichungen auf. Die 12. kBv genügte daher nicht mehr den notwendigen Aktualitätsansprüchen.

Die Bevölkerungsvorausberechnung ist ein mathematisches Modell der Komponentenfortschreibung, in welches Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und zu den Wanderungen einfließen. Diese Annahmen basieren auf der Analyse von Datenreihen der Vergangenheit und ihrer modifizierten Fortschreibung in die Zukunft.

Die Ergebnisse für Deutschland wurden am 28. April 2015 als 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Am 7. September 2015 veröffentlichte das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) die Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (1. rBv) für den Freistaat. Die 1. rBv unterscheidet sich in der Erstellungsperspektive und in der zeitlichen Verfügbarkeit von den bisherigen koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen (8. bis 12. kBv). Regionalisiert bedeutet hierbei, dass zunächst die Berechnungen für die kreisfreien Städte und Landkreise durchgeführt wurden und sich das Ergebnis für Thüringen aus der Summe dieser Kreisberechnungen ergibt. Die Vorausberechnungen basieren auf dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2013 und reichen bis zum Jahr 2035.

Nach den Berechnungen des Thüringer Landesamts für Statistik wird die Bevölkerung Thüringens von rund 2.156.800 Personen im Jahr 2014 um rund 281.700 Personen bzw. rund 13 % auf 1.875.100 Personen im Jahr 2035 zurückgehen. Der jährliche Rückgang der Bevölkerungszahl in den einzelnen Jahren schwankt zwischen rund 8.300 Personen (Minimum) und 15.300 Personen (Maximum).

Hauptursache für den Bevölkerungsrückgang ist der permanent anhaltende Sterbefallüberschuss. Im Durchschnitt werden jedes Jahr rund 15.000 Kinder weniger geboren, als Menschen im selben Zeitraum sterben. Der für Thüringen erwartete positive Wanderungssaldo wird die Lücke zwischen der Zahl der Geborenen und Gestorbenen bis zum Jahr 2035 nicht schließen.

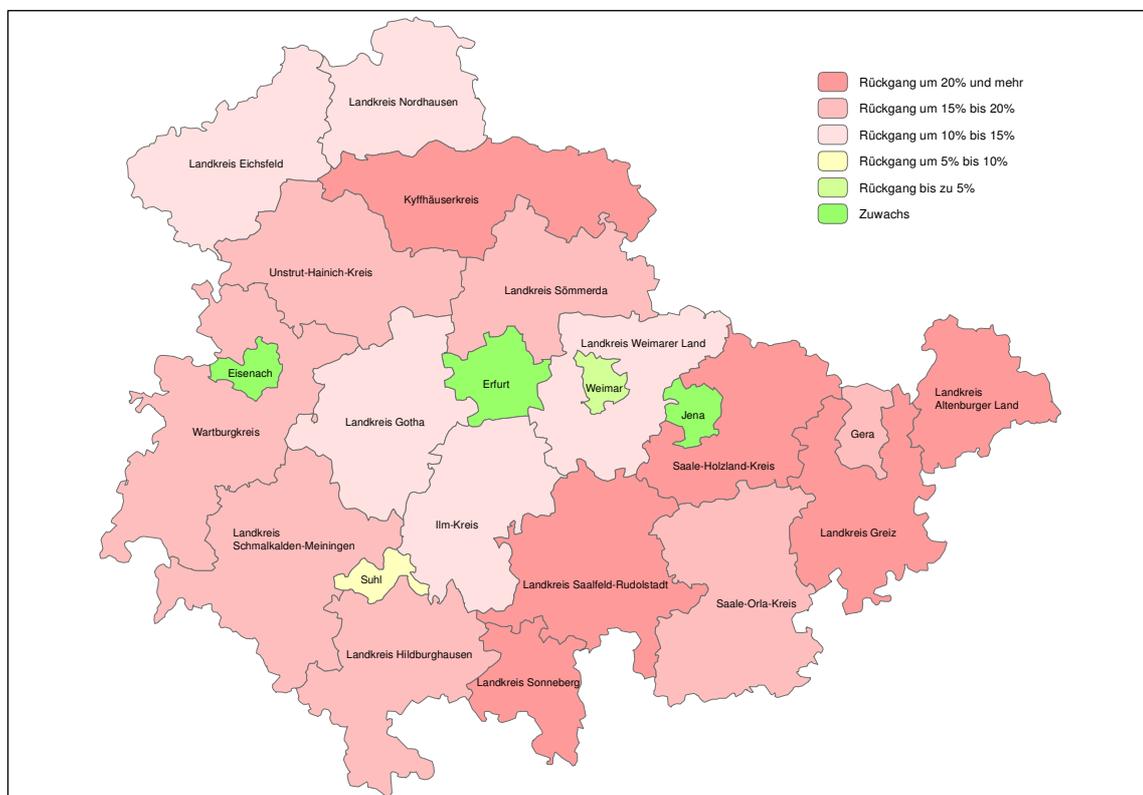
Aufgrund steigender Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen steht Thüringen vor besonderen Herausforderungen. Deren Integration kann sich auf die demografische Entwicklung der Kommunen auswirken. Die Außenwanderung bzw. der Wanderungsgewinn ist jedoch nur eine Komponente der 1. rBv. Die Komponente, die die Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2035 dominierend beeinflusst, ist hingegen die natürliche Bevölkerungsbewegung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen). Insofern behält die 1. rBv ihre grundlegende Gültigkeit, auch wenn sich der Wanderungssaldo gegenüber dem Ausland deutlich zum Positiven verändert.

Der Anteil junger Menschen unter 20 Jahren an der Gesamtbevölkerung wird von 15,5 % im Jahr 2014 auf 16,4 % im Jahr 2035 ansteigen. Im gleichen Zeitraum verringert sich der Anteil der 20- bis unter 65-Jährigen von 60,4 % um 11,2 Prozentpunkte, so dass nur noch jede zweite in Thüringen beheimatete Person dieser Gruppe angehört. Der Anteil der älteren Mitbürger (65 Jahre und älter) an der Gesamtbevölkerung wird sich von 24,0 % im Jahr 2014 um 10,4 Prozentpunkte auf 34,4 % im Jahr 2035 erhöhen.

Das Durchschnittsalter der Thüringer Bevölkerung wird von 46,9 Jahren im Jahr 2014 auf 49,9 Jahre in 2035 ansteigen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 3. November 2015 wurde die 1. rBv als maßgebliche Planungsgrundlage für Planungen der Landesbehörden des Freistaats Thüringen mit einem Planungshorizont bis einschließlich 2035 festgelegt. Es wurde zudem beschlossen, die 1. rBv auch für alle Mittelzentren, die mittelzentralen Funktionsräume aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, die Grundversorgungsbereiche aus den Regionalplänen, die eigenständigen kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden (Gesamtbetrachtung mit beauftragenden Gemeinden) durchzuführen.

Karte 1: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung Thüringens nach Kreisen 2035 im Vergleich zu 2014



Quelle: Daten TLS, Darstellung TMIL 2016

1.2 Raumordnung in Thüringen

Im Berichtszeitraum gab es keine grundsätzlichen Änderungen am rechtlichen Rahmen, auch der Aufbau und die Struktur der Raumordnung im Freistaat haben sich nicht geändert. Die Landesplanung ist zweistufig aufgebaut: Oberste Landesplanungsbehörde ist das zuständige Ministerium, das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) und obere Landesplanungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA).

Eine wesentliche Aufgabe der obersten Landesplanungsbehörde ist die Festlegung des rechtlichen und übergeordneten fachlichen Rahmens. Für den Berichtszeitraum ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Erarbeitung des Entwurfs des Windenergieerlasses zu nennen (vgl. Kap. 3.1).

Weitere Aufgaben sind u. a. länderübergreifende Abstimmungen, z. B. im Zusammenhang mit Planung von Hochspannungsübertragungsleitungen, die Genehmigung der Regionalpläne und das Hinwirken auf die Umsetzung der in den Raumordnungsplänen festgelegten Vorgaben.

In der oberen Landesplanungsbehörde werden die Aufgaben zum Vollzug der Landesplanung gebündelt. So ist die obere Landesplanungsbehörde u. a. mit der Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie Verfahren zur Abweichung von Zielen der Raumordnung in den Regionalplänen betraut und gibt als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen im Rahmen bauleitplanerischer Verfahren der Gemeinden bzw. fachplanerischer Genehmigungsverfahren ab.

Beratendes Gremium auf Landesebene ist der Landesplanungsbeirat mit Vertretern aus den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. In der Sitzung am 18. November 2015 wurden insbesondere der Ausbau der Windenergie in Thüringen, die Fortschreibung der Regionalpläne und das Zielanpassungsverfahren zum großflächigen Einzelhandel in der Region Altenburg diskutiert.

Die Regionalplanung ist in Thüringen staatliche Aufgabe und gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) den kommunal zusammengesetzten Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Diese sind für die Aufstellung und Änderung der Regionalpläne für die jeweilige Planungsregion zuständig und geben Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger ab.

2. Pläne und Verfahren

2.1 Änderung der Thüringer Regionalpläne

Seit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) am 5. Juli 2014 besteht für die Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens die Aufgabe zur Anpassung der Regionalpläne an die geänderten Vorgaben. Gemäß § 5 Abs. 6 ThürLPIG müssen sie diese Anpassung spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des LEP 2025 förmlich einleiten und sodann innerhalb von drei Jahren den Regionalplan der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Regionalpläne sind gemäß § 5 Abs. 1 ThürLPIG von den Regionalen Planungsgemeinschaften aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. In den Regionalplänen werden somit fachübergreifende, überörtliche und raumwirksame Regelungen zur

- Raumstruktur (Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion u. a.),
- Siedlungsstruktur (Industrie- und Gewerbestandorte, Brachflächennachnutzung u. a.),
- Infrastruktur (Verkehr, Windenergie u. a.) und
- Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasservorsorge, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung, Tourismus u. a.)

als Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgestellt.

Teil dieses durch das Thüringer Landesplanungsgesetz in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) normierten, umfangreichen Planaufstellungsverfahrens ist die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit. Obligatorisch ist zudem gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 ThürLPIG eine Umweltprüfung.

Der Stand des jeweiligen Änderungsverfahrens in den vier Thüringer Planungsregionen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Änderung der Regionalpläne in Thüringen (Stand: 03/2016)				
Regionale Planungsgemeinschaft	Nordthüringen	Mittelthüringen	Südwestthüringen	Ostthüringen
Bekanntmachung der Planungsabsicht im Thüringer Staatsanzeiger vom ...	14/2015 07.04.2015	14/2015 07.04.2015	13/2015 30.03.2015	17/2015 27.04.2015
„Frühzeitige“ Beteiligung	bis einschließlich 30.06.2015	bis einschließlich 30.06.2015	bis einschließlich 30.06.2015	bis einschließlich 30.06.2015
Anzahl Stellungnahmen	223	142	141	262
Scoping Termin	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015
Beschlussfassung zum ersten Entwurf eines sachlichen Teilplans Windenergie		14.01.2016		04.03.2016

Quelle: TMIL, TLVwA (obere Landesplanungsbehörde)

2.2 Anwendung und Verwirklichung der Raumordnung

Raumordnungsverfahren und Landesplanerische Abstimmungen

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden durch die obere Landesplanungsbehörde insgesamt 20 Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmungen zu raumbedeutsamen Planungen vorbereitet, durchgeführt oder befinden sich noch in Bearbeitung.

Handelseinrichtungen sind mit zehn Vorhaben vertreten, gefolgt von den Bereichen Verkehr und Bergbau mit jeweils drei Vorhaben sowie jeweils zwei Vorhaben Tierhaltungsanlagen und die technische Infrastruktur betreffend.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Raumordnungsverfahren (ROV) zu folgenden bedeutenden Vorhaben:

- ROV Schmalwasser – Pumpspeicherwerk mit 380-kV-Netzanbindung,
- ROV Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella,
- Verlagerung und Erweiterung eines EDEKA-Lebensmittelmarktes in Elxleben.

Raumordnungsverfahren für Windenergieanlagen wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Der Umfang und der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Raumordnungsverfahren sind weiterhin hoch, was zumeist aus den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und der zunehmenden Einordnung von Vorhaben in Vorranggebiete geschuldet ist. Dies führte in Einzelfällen dazu, dass auch Zielabweichungsverfahren in Raumordnungsverfahren zu integrieren waren (Beispiel: ROV Schmalwasser – Pumpspeicherwerk mit 380-kV-Netzanbindung, vgl. Kap. 3.2).

Die zunehmende Nutzung des Internets bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren ermöglicht den Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einen deutlich verbesserten Zugang zu allen verfahrensrelevanten Unterlagen und Informationen. Dies wiederum führt zu einer größeren Mitwirkung der Bürger, was den Verfahrensaufwand zwar erhöht, aber letztlich der raumordnerischen Abwägung zugutekommt.

Es wurden insgesamt 381 landesplanerische Stellungnahmen zu weiteren Vorhaben durch die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz, Naturschutz, Forstwirtschaft, Flurneuordnung, Bergbau etc. im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 abgegeben.

Schwerpunkt bilden die Stellungnahmen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere für Windenergieanlagen. Die Beurteilung raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgte wie auch bei den anderen Vorhaben durch landesplanerische Stellungnahmen auf der Grundlage der jeweiligen Regionalpläne.

Landesplanerische Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden

Neben den genannten landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wurden auch solche als Träger öffentlicher Belange zu Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden abgegeben. Ab Jahresbeginn 2014 waren dies bis Ende 2015 insgesamt 840, davon 390 im Jahr 2014 und 450 im Jahr 2015.

Die zur Beurteilung vorgelegten Bauleitplanungen betrafen Flächennutzungspläne, deren Neuaufstellung als auch Änderungen sowie (vorhabenbezogene) Bebauungspläne verschiedener Nutzungsarten (u. a. Industrie-, Gewerbe-, Wohn-, Misch- und Sondergebiete). Des Weiteren wurden von den Gemeinden die Möglichkeiten zu frühzeitigen Anfragen bzw. Abstimmungen zu geplanten Vorhaben im Vorfeld der Erarbeitung von Bauleitplänen genutzt.

Hervorzuheben sind u. a.

- Gewerbeentwicklung von Heilbad Heiligenstadt,
- Gewerbegebiet Leinefelde-Worbis,
- Industriegroßfläche IG-3 Sömmerda und Kölldeda,
- Sondergebiet Ferienhausgebiet Sundhäuser See Nordhausen.

Zielabweichungsverfahren

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im Zielabweichungsverfahren wird seitens der oberen Landesplanungsbehörde geprüft, ob und ggf. unter welchen Maßgaben eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Das Zielabweichungsverfahren wird bei solchen Einzelfällen angewandt, die bei der Aufstellung des Regionalplans noch nicht bekannt waren bzw. der Regionalplan für diese keine Steuerungsfunktion ausübt und die somit bei der Vorranggebietsausweisung bzw. Zielformulierung nicht be-

rücksichtigt werden konnten. Dies trifft im Berichtszeitraum zum Beispiel für die Errichtung des Wasserspeicherkraftwerks Schmalwasser zu (vgl. Kap 3.2). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans Mittelthüringen war das konkrete Vorhaben noch nicht bekannt, der Regionalplan enthält kein Standortkonzept für Wasserspeicherkraftwerke.

Nicht jede Anfrage führt zu einem Verfahren. Entweder, weil es sich nicht um einen Zielverstoß sondern „nur“ um einen Verstoß gegen einen Grundsatz handelt, keine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens gegeben ist oder weil die geplante Zielabweichung offensichtlich raumordnerisch nicht vertretbar ist, bzw. die Grundzüge der Planung berührt werden.

Im Jahr 2014 erfolgte kein Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens. Das am 19. November 2013 eingeleitete Zielabweichungsverfahren bzgl. der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen - Windfeld Gütterlitz - wurde aufgrund des nicht hergestellten Einvernehmens von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen gemäß § 11 Abs. 3 ThürLPIG am 4. August 2014 an die oberste Landesplanungsbehörde abgegeben. Nachdem mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2015, Az. 4 BN 20.14, der Regionalplan Ostthüringen hinsichtlich der Festsetzungen zur Windenergienutzung unwirksam geworden ist, wurde das Zielabweichungsverfahren eingestellt.

Im Jahr 2015 wurden zwei Zielabweichungsverfahren abgeschlossen. Dabei handelte es sich zum einen um die Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen (Windpark Keula) und zum anderen um das im Raumordnungsverfahren integrierte Zielabweichungsverfahren Schmalwasser – Wasserspeicherkraftwerk mit 380 kV-Netzanbindung (vgl. Kap. 3.2). Ein weiteres wurde eröffnet, nämlich zu Windkraftanlagen in der Gemeinde Gebersreuth, Saale-Orla-Kreis im Vorranggebiet Freiraumsicherung.

Förderung der Regionalentwicklung

Das Fördervolumen betrug im Jahr 2014 rund 430.000 Euro und im Jahr 2015 rund 290.000 Euro.

Im Jahr 2014 wurden folgende Fördermaßnahmen abgeschlossen:

- Erarbeitung Regionales Entwicklungskonzept Thüringer Meer,
- Projektsteuerung Wachstumsinitiative Altenburger Land,
- Projektsteuerung Wachstumsinitiative Kyffhäuserkreis,
- Regionales Einzelhandelskonzept Mittelthüringen,
- Projektsteuerung der Umsetzung der touristischen Entwicklung der Talsperre Zeulenroda,
- Konzeption zur Erfassung und Inwertsetzung von TopGeotopen im Nationalen GeoPark Kyffhäuser und Umsetzungsmanagement zur Vorbereitung der Evaluierung des GeoParks Kyffhäuser,
- Weiterentwicklung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Rodachtal.

Im Jahr 2015 wurden folgende Fördermaßnahmen abgeschlossen:

- Fortschreibung Regionales Entwicklungskonzept Hainich-Werratal für die Welterberegion Wartburg-Hainich,
- Projektsteuerung Umsetzung der touristischen Entwicklung Talsperre Zeulenroda (Fortsetzung),
- Regionales Entwicklungskonzept zur Weiterentwicklung Nationaler GeoPark Inselsberg-Drei Gleichen,
- Wachstumsinitiative Altenburger Land (Fortsetzung),

- Erarbeitung Raumentwicklungsstrategie Klimawandel; Klimakonzept - Teilkonzept II des Regionalen Energie- und Klimakonzepts Südwestthüringen.

Über das Jahr 2015 hinaus laufen folgende Fördermaßnahmen:

- Erarbeitung Regionales Entwicklungskonzept zur länderübergreifenden touristischen Vernetzung Nordthüringens (Fortführung touristische Erlebnisroute Parks & Gärten),
- Fortsetzung und Umsetzung Regionales Entwicklungskonzept Thüringer Meer,
- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Tourismus- und Rahmenkonzept Siedlungsentwicklung und weiterer Maßnahmen der Initiative Rodachtal.
- Wachstumsinitiative Altenburger Land (Fortsetzung),
- Umsetzung von Maßnahmen aus der Regionalstrategie Daseinsvorsorge im Saale-Holzland-Kreis,
- Umsetzungsmanagement des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) Werra-Wartburgregion,
- Umsetzungsbegleitung der touristischen Entwicklung der Talsperre Zeulenroda.

Zum 31. Dezember 2014 ist die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung ausgelaufen. Künftig soll die Förderung der Regionalentwicklung neu ausgerichtet werden.

3. Aktuelle Themen der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Windenergie

Unwirksamkeit der Regionalpläne in Ostthüringen und Mittelthüringen in Bezug auf die Steuerung der Windenergie

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2015, Az. 4 BN 20.14 zur Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, ist das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 rechtskräftig geworden. Der Regionalplan Ostthüringen ist seitdem unwirksam, soweit er Vorranggebiete Windenergie festlegt und vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete Windenergie raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind.

Eine ähnliche Situation ist in Mittelthüringen entstanden. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 10. September 2015 über die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen entschieden und diese abgelehnt. Damit ist das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 2015 (Az. 1 N 318/12) rechtskräftig und auch in Mittelthüringen der Regionalplan in Bezug auf die Steuerung der Windenergie unwirksam.

Die Gründe für die o. g. Gerichtsentscheidungen liegen vereinfacht ausgedrückt im Fehlen einer Unterscheidung zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb von Windvorranggebieten ist nämlich nur dann gerechtfertigt, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die Windenergienutzung an anderer Stelle durchsetzt und ihr somit in substantieller Weise Raum geschaffen wird. Dazu ist ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept erforderlich, welches eine Abwägung aller beachtlichen Belange sowohl für die positiv festgelegten, als auch die ausgeschlossenen Standorte enthält. In seiner Grundsatzentscheidung vom 13. Dezember 2012 (Az.: 4 CN 1.11) hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit den Anforderungen an die Ausarbeitung an ein solches Planungskonzept auseinander gesetzt:

- Danach ist bei der Planung zwischen sog. harten und weichen Tabuzonen zu differenzieren.
- Tabuzonen sind Bereiche, die für Windenergie nicht zur Verfügung stehen.
- Hart sind die Tabuzonen, die schlechthin nicht für Windenergie in Betracht kommen.
- Weich sind diejenigen, die nach dem Willen des Plangebers nicht in Betracht kommen. Die Entscheidung für weiche Tabuzonen muss dementsprechend gerechtfertigt werden und ggf. einer erneuten Bewertung unterzogen werden, wenn der Plangeber erkennt, dass der Windenergienutzung andernfalls nicht substantiell Raum geschaffen wird.
- Das Ausbleiben einer derartigen Differenzierung stellt einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang dar.

Dies hat eine Regelungslücke auf der Ebene der Regionalplanung zur Folge. Es greift damit die Privilegierung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Die Regelungslücke führt zu Unsicherheit sowohl der Gemeinden, denen sich die Frage stellt, ob und inwieweit sie auf ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerische Steuerungen der Windenergie vornehmen dürfen oder müssen, zu Unsicherheit bei Investoren, die keine verlässlichen Planungsgrundlagen haben und insbesondere zu Unsicherheit bei Bürgern, die einen ungesteuerten Wildwuchs von Windenergieanlagen befürchten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 14. Januar 2016 den Entwurf eines sachlichen Teilplans Windenergie sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. In diesem ersten Entwurf sind 0,7 % der Planungsregionsfläche für Vorranggebiete Windenergie vorgesehen. Das Beteiligungsverfahren wird vom 7. März 2016 bis einschließlich 10. Mai 2016 erfolgen. Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 4. März 2016 ihren Entwurf eines sachlichen Teilplans Windenergie sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Auf der Basis dieser Planwerke kann die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in diesem Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie im Einzelfall untersagt werden. Gemäß § 14 Abs. 2 ROG i. V. m. § 9 ThürLPIG kann die obere Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Mit den o. g. Entwürfen von sachlichen Teilplänen Windenergie für die Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen dürften die Voraussetzungen für eine befristete Untersagung außerhalb der darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergie in der Regel gegeben sein.

Windenergiepotenzial in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat am 11. März 2015 die Studie über die Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen (sog. Präferenzraumstudie) veröffentlicht. Erstmals sind auch Windenergiestandorte im Wald vorgesehen. Durch einen transparenten Umgang mit den erfassten Daten soll die Diskussion um den Ausbau der Windenergie in Thüringen versachlicht werden. Die Studie wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften als Grundlage zur Vorbereitung der notwendigen Neufassung von Vorranggebieten Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen zur Verfügung gestellt.

Die Windpräferenzraumstudie schlägt auf der Grundlage der oben beschriebenen aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Weimar zu harten und weichen Tabuzonen insgesamt 94 Präferenzräume als potenzielle Vorranggebiete Windenergie für den Freistaat vor. Erstmals werden dabei auch 16 Präferenzräume im Wald vorgeschlagen. Insgesamt wurden landesweit über 9.000 ha als Vorranggebiete Windenergie ermittelt. Hier könnten jährlich mehr als 7.000 GWh Energie gewonnen werden. Die Regionalpläne sehen bislang 58 Flächen mit einer Größe von etwa 5.000 ha und einer jährlichen Energiemenge von fast 3.000 GWh vor. Die Energieausbeute könnte sich durch die neuen Vorranggebiete Windenergie daher mehr als verdoppeln. Der für die Windenergie genutzte Anteil an der Landesfläche würde sich damit von 0,31 % auf mindestens 0,56 % erhöhen. Die Grundsatzfrage, ob Windenergie auch im Wald produziert werden kann, ist mit dieser ersten Studie positiv beantwortet.

Die Ergebnisse der am 27. Mai 2015 beauftragten regionalen Ergänzungen der Studie über die Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen belegen das im Koalitionsvertrag verankerte Ausbaupotenzial für Windenergie. Die Ergänzungsstudien sind den Regionalen Planungsgemeinschaften als zusätzliche Arbeitsgrundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne übergeben worden. Demnach ist über 1 % der Landesfläche potenziell für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Regionalplänen geeignet.

Die Ergänzungsstudie beinhaltet die erstmalige Untersuchung der meisten Naturparks, der Biosphärenreservate, der EU-Vogelschutzgebiete sowie eine vertiefte Untersuchung der Waldgebiete, um zusätzliche Flächenpotenziale auszuloten. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Betrachtung der ergänzend untersuchten Flächen um eine theoretische Betrachtung handelt, denn in den meisten Naturparks, den Biosphärenreservaten, EU-Vogelschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Ziel ist, die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen genannten Schutzgebieten zukünftig im Einzelfall zu ermöglichen. Die sog. Präferenzraumstudien bieten Anhaltspunkte dafür, wo dies sinnvoll sein kann.

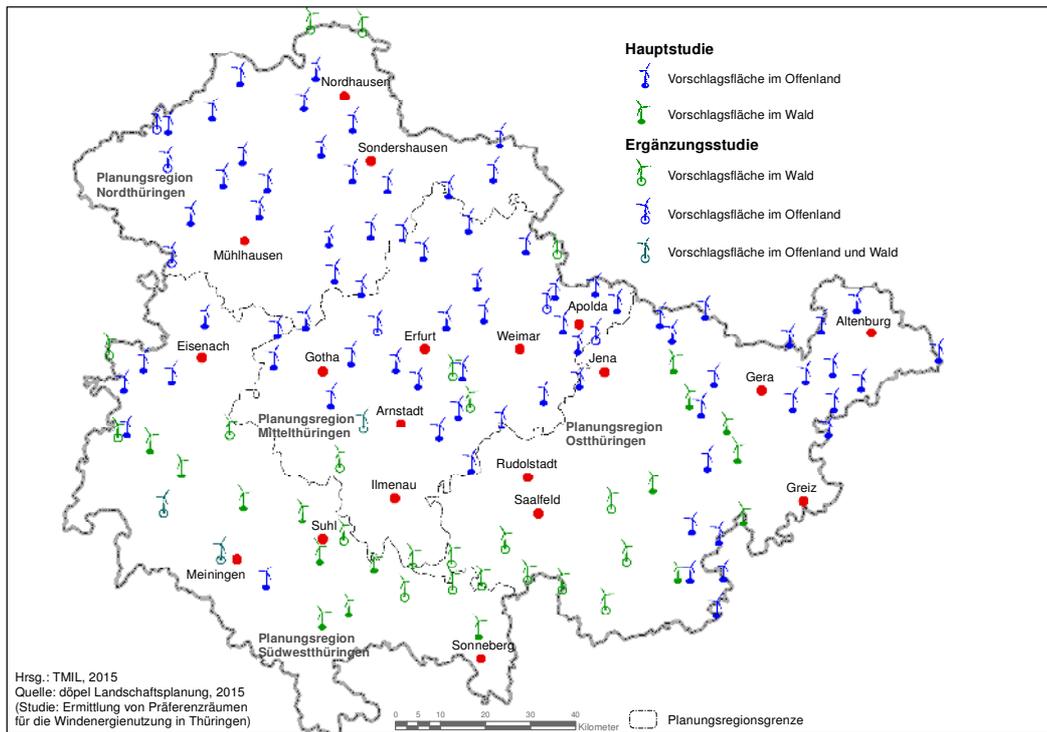
Durch die Ergänzungsstudien konnten für Thüringen weitere 62 Präferenzräume mit einer Gesamtfläche von über 6.000 ha ermittelt werden. Das entspricht insgesamt mit etwa 18.500 ha einem Anteil von 1,14 % an der Landesfläche Thüringens. Würde man einen Abstand der Vorranggebiete von mindestens 5.000 m zueinander annehmen, würde immer noch ein Flächenanteil von 0,75 % erreicht. Das entspricht etwa 12.000 ha. Im Rahmen der Ergänzungsstudie konnten etwa 4.700 ha Waldgebiete als Präferenzräume identifiziert werden, davon etwa 2.300 ha bei Einhaltung des 5.000 m Abstands der Vorranggebiete zueinander. Alle Studien zusammen ergeben etwa 7.000 ha Präferenzraumfläche im Wald, davon etwa 4.000 ha bei Berücksichtigung des 5.000 m Abstands der Vorranggebiete zueinander.

Windenergieerlass

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat am 21. Juli 2015 einen mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz abgestimmten Entwurf eines Windenergieerlasses veröffentlicht. Dieser bildet eine wesentliche Grundlage für die Planung von Vorranggebieten Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Der Erlassentwurf wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften übergeben, dem Thüringer Landtag zugeleitet und auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft veröffentlicht.

Der Entwurf berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und ermöglicht es den Regionalen Planungsgemeinschaften, in einem umfassenden und ausgewogenen Abwägungsprozess aller Belange die Voraussetzungen dafür zu schaffen, 1 % der Landesfläche für Windenergie zu nutzen. Kern des Erlassentwurfs ist eine Übersicht über harte und weiche Tabuzonen. Sie bestimmen beispielsweise, welche Schutzgebiete pauschal für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden und welche Abstände eingehalten werden sollen.

Karte 2: Übersicht Präferenzräume nach Haupt- und Ergänzungsstudie



Quelle: Döpel Landschaftsplanung, Darstellung TMIL; Stand 2015

Harte Tabuzonen wären beispielsweise Naturschutzgebiete, Nationalparks, die meisten Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Waldgebiete und Wasserschutzgebiete. Zu den weichen Tabuzonen gehören unter anderem die Abstände zu Wohngebieten, Wald mit den besonderen Funktionen wie Lärmschutz, Sichtschutz, Flussuferschutz, Bodenschutz sowie Zugrassen und Rastgebiete für Vögel.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften bestimmen zunächst die genannten Tabuzonen auf der Basis des Windenergieerlasses. Dadurch entstehen Weißflächen - also diejenigen Gebiete, die außerhalb der Tabuzonen liegen, und so für die weitere Betrachtung zur Verfügung stehen. Durch Überlagerung dieser Flächen mit dem Windpotenzial entstehen die Gunsträume. Diese stellen die theoretischen Potenzialflächen dar, die sich für Vorranggebiete Windenergie eignen.

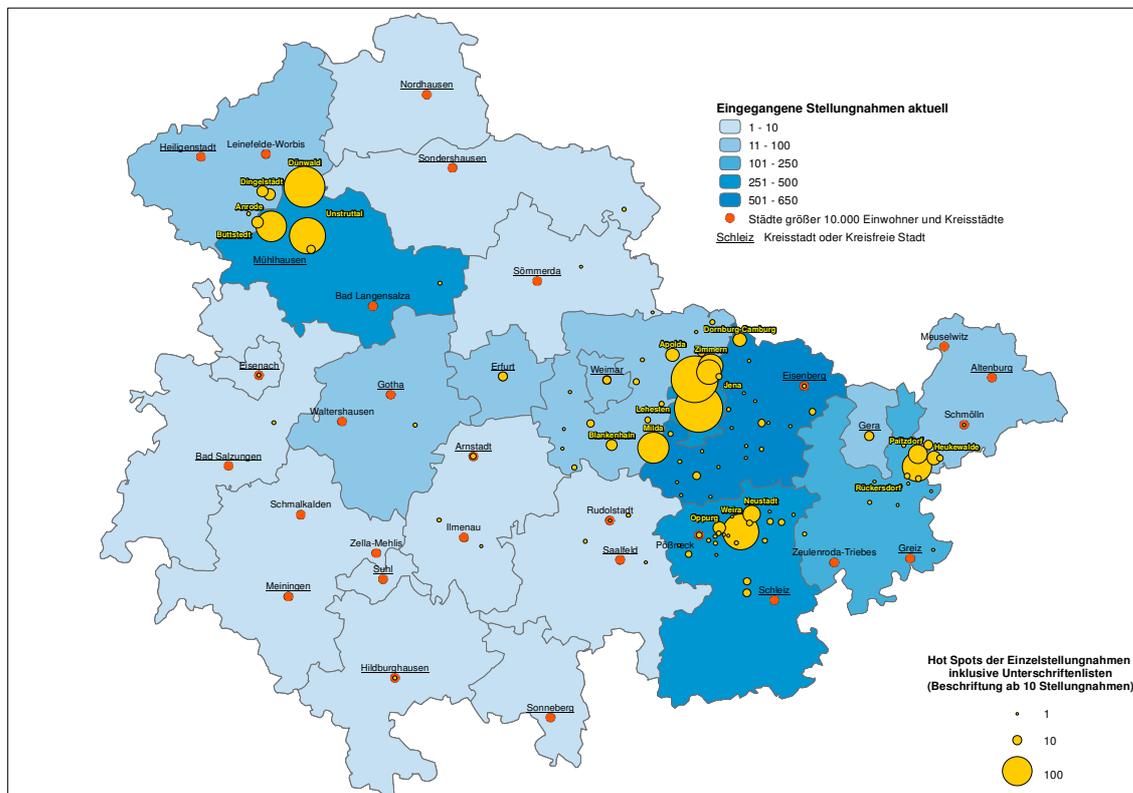
Die Gunsträume wiederum sind einer einzelfallbezogenen Abwägung zu unterziehen. In dieser Phase werden alle diejenigen Belange geprüft, die nicht bereits pauschal als Tabuzonen ausgeschieden wurden. Beispiele für die einzelfallbezogene Abwägung sind der außergebietliche Artenschutz oder die Belange des Denkmalschutzes.

Der Erlassentwurf ist somit der Grundstein für die weiteren Planungs- und Abwägungsprozesse der Regionalen Planungsgemeinschaften bezüglich Ausweisung von Flächen für die künftige Windenergienutzung und soll in einem Dialogprozess seine endgültige Fassung erhalten. Dabei wird insbesondere Gewicht auf die Bürgerbeteiligung als konstruktive Möglichkeit gelegt, unterschiedliche Interessen abzuwägen und Nutzungskonflikten vorausschauend zu begegnen.

Die Bürgerinnen und Bürger konnten sich bis zum 30. September 2015 mit einer Stellungnahme zum Entwurf des Windenergieerlasses äußern. Zum Entwurf des Windenergieerlasses sind mit Stand vom 23. November 2015 genau 545 Stellungnahmen eingegangen. Über 2.000 Bürgerinnen und Bürger haben sich direkt oder über Unterschriftenlisten am Verfahren beteiligt. Die Herkunft der Stellungnahmen erfolgte zum Teil räumlich konzentriert und es kristallisieren sich Aufkommensschwerpunkte heraus (vgl. Karte 3).

In einem nächsten Verfahrensschritt werden im April 2016 vier Dialogforen in ganz Thüringen durchgeführt, um den Erlassentwurf im Lichte der in ihn eingeflossenen Ergebnisse der Auswertung der o. g. Stellungnahmen mit den Bürgerinnen und Bürgern zu erörtern.

Karte 3: Windenergieerlass - Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive der Unterschriftenlisten eingegangene Stellungnahmen nach Kreisen



Quelle: TMIL; Stand 23. November 2015

3.2 Raumordnungsverfahren Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser

Die Thüringer Landesregierung bekennt sich zur Entwicklung von Speichertechnologien und deren Anwendung in Thüringen. Im LEP 2025 wird anerkannt, dass Pumpspeicherwerke einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der energetischen Speicherkapazitäten leisten können, wobei aber ausdrücklich auf die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus hingewiesen wird (5.2.5 G LEP 2025).

Die Firma Trianel GmbH hat im Jahr 2013 die Durchführung des Raumordnungsverfahrens „Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser, einschließlich Anbindung an das 380-kV-Netz“ sowie die Zulassung der Zielabweichung bei der oberen Landesplanungsbehörde beantragt. Am 30. April 2013 wurde das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren eröffnet. Darin eingeschlossen war die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Verfahren nahmen 70 von 78 beteiligten Stellen, darunter zwei Landkreise und 20 Gemeinden, die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahr. Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung in den beteiligten Gemeinden und die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamts einbezogen. 1133 Bürger äußerten ihre ablehnende Haltung zum Vorhaben. Weiterhin gaben 25 Vereine/Bürgerinitiativen sowie zusätzlich drei Kommunen eine Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren ab.

Im August 2013 wurde ein Klimagutachten zu den Auswirkungen des geplanten Oberbeckens mit Schwerpunkt Einfluss auf die Schneedecke fertiggestellt. Die obere Landesplanungsbehörde hat die am Raumordnungsverfahren Beteiligten über das Vorliegen des Gutachtens informiert und das vollständige Gutachten im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf die mit der Errichtung des Oberbeckens in unmittelbarer Nähe zum Rennsteig befürchteten Auswirkungen, wie

- Zerstörung/Zerschneidung eines bisher störungsarmen, unzerschnittenen Raumes,
- Beeinträchtigung des Rennsteigs in seiner Funktion als Kulturgut und als wichtigstes touristisches Infrastrukturelement,
- Veränderungen des Landschaftsbilds und des Mikroklimas und somit Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung und des Tourismus in der Region (Rennsteig-Tourismus/Wintersport),
- dauerhafte bzw. temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen in erheblichem Umfang,
- Zerstörung von Quellwasserbereichen sowie die Aufhebung von Trinkwasserschutzzonen und die Beeinträchtigung von Wasserdargeboten,
- Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr.

Weitere Schwerpunkte waren Fragestellungen zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens, zu Standortalternativen, zu weiteren Erdverkabelungen der Netzanbindung sowie zu verfahrensrechtlichen Fragen.

In Bezug auf die 380-kV-Freileitung und die Verlegung eines Erdkabels war aus raumordnerischer Sicht zu beurteilen, ob diese dem LEP 2025, Grundsatz G 5.2.5 entsprechen, wonach beim Netzausbau von Energieleitungen wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds vermieden werden sollen.

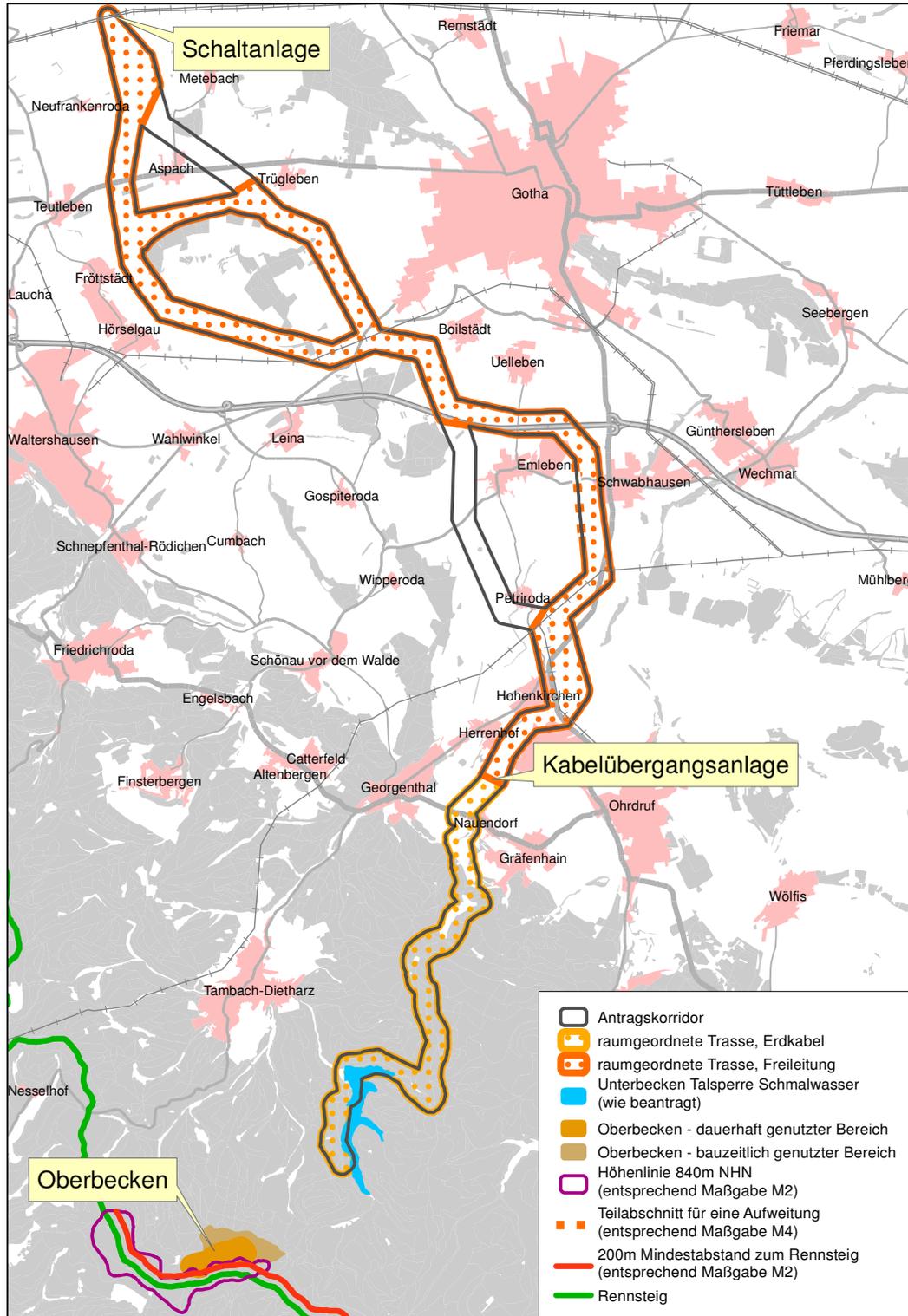
Die Frage der Prüfung einer Erdverkabelung ergibt sich im Abschnitt 5. Aufgrund der starken Annäherung an Wohnsiedlungsbereiche sowie der Betroffenheit weiterer raumbedeutsamer Belange (Schutz der Apfelstädtaue, Schutz von Rohstoffgewinnungsflächen, Schutz der Avifauna, Möglichkeit der Bündelung mit einer bestehenden 110-kV-Freileitung, Einordnung der Spange Nauendorf im Zuge der B 88/B 247) besteht in diesem Abschnitt eine hohe Interessenvielfalt.

Die geplante Erdverkabelung hat eine Länge von insgesamt ca. 13,4 km. Der überwiegende Teil der Strecke (ca. 10 km) verläuft im Thüringer Wald und soll weitestgehend im Bereich vorhandener Straßen und Wege erfolgen. Der Vorhabenträger hat für den Verlauf des Erdkabels keine Varianten vorgesehen.

Das Raumordnungsverfahren wurde von der oberen Landesplanungsbehörde mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 25. März 2015 abgeschlossen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde von der oberen Landesplanungsbehörde insgesamt festgestellt, dass sowohl der Standort mit Oberbecken, Unterbecken, Wasserwegen, Kavernen, Stollen und Betriebsgelände als auch die 380-kV-Netzanbindung mit Freileitung, Schaltanlage, Erdkabel und Kabelübergangsanlage des geplanten Wasserspeicherkraftwerks Schmalwasser bei Beachtung von 38 Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden können. Von den in die Prüfung eingestellten Varianten der Freileitung weisen die Varianten IV (Abschnitte 1, 2.1, 3, 4.2 und 5) und VI (Abschnitte 1, 2.3, 3, 4.2 und 5) die größte Raumverträglichkeit auf.

Karte 4: Übersichtskarte Raumordnungsverfahren Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser



Quelle: TMIL, TLVWA (obere Landesplanungsbehörde)

Folgende wesentliche Maßgaben können genannt werden:

- Die Höhe der Dammkrone des Oberbeckens ist auf maximal 840 m NHN zu reduzieren. Es ist ein Mindestabstand von 200 m zwischen Oberbecken und Rennsteig einzuhalten (siehe Detailkarte Oberbecken).
- Für die Baustellentransporte ist ein detailliertes Verkehrskonzept mit dem Ziel zu erarbeiten, das erforderliche Transportaufkommen auf das notwendige Maß zu beschränken und die möglichen Transportwege zu optimieren. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeiten der Entlastung der Ortslage Tambach-Dietharz zu legen, ohne in anderen Siedlungsbereichen wesentliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.
- Es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung der sicheren Trinkwasserversorgung der Bevölkerung führt. Dabei sind auch Themen wie die Sinnhaftigkeit der Anlage einer Vorsperre an der Talsperre Schmalwasser und die Versorgungssicherheit im Havariefall oder bei Wartungsarbeiten an der Talsperre Ohra in die Betrachtungen einzubeziehen.
- Die örtlichen Wasserdargebote, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, sind vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen (z. B. zusätzliche Aufbereitungstechnik, Ersatzwasserdargebote) auszugleichen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Talsperre Schmalwasser zu jedem Zeitpunkt ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen kann. Basierend auf einem hydrologischen Gutachten sind diesbezüglich die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Eine Zerschneidung oder Zerstückelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und Bewirtschaftungsbedingungen entstehen. Alle Maßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind frühzeitig mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern abzustimmen.
- Eingriffe in den Waldbestand sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Auch bei Realisierung von Maßnahmen des Waldumbaus im Bereich der am Oberbecken freigestellten Wälder ist eine zukünftige forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu gewährleisten.
- In Abstimmung mit den örtlich und fachlich zuständigen Akteuren soll die Möglichkeit genutzt werden, das Vorhaben als touristischen Anziehungspunkt zu entwickeln. Dies ist unter Berücksichtigung bestehender Infrastrukturen sowie touristischer Projekte und Planungen durch ein entsprechendes Konzept zu untersetzen.
- Es ist nachzuweisen, dass die möglicherweise mit dem Vorhaben verbundenen mikroklimatischen Folgewirkungen so geringfügig sind, dass sie auch zukünftig nicht zu Konflikten mit dem Wintersport in der Region führen.
- Für das beantragte Vorhaben sind alle Möglichkeiten der landschaftlichen Einpassung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszuschöpfen. Es sind insbesondere die Optimierung der Lage und Gestalt des Oberbeckens und der Baustelleneinrichtungsflächen, der Lage der Stollenportale im Bereich des Unterbeckens, der Lage, Form und Bepflanzung der Vorschüttung im Hinblick auf eine bestmögliche Einbindung des Oberbeckens in die Landschaft sowie Gestalt des Oberbeckenringdamms (z. B. durch eine entsprechende Formgebung bzw. Bepflanzung) zu prüfen. Außerdem soll das Einlassbauwerk am Oberbeckenringdamm so niedrig wie möglich geplant werden, um die Sichtbarkeit zu reduzieren.

- Aufgrund der siedlungsstrukturellen Sensibilität und unter Berücksichtigung der bestehenden hohen Interessenvielfalt ist für den Abschnitt 5 der geplanten Freileitung im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren die Prüfung einer Erdverkabelung als Planungs- und Entscheidungsgrundlage aufzunehmen.

Die Genehmigungsbehörde ist im Zuge eines ggf. anschließenden Planfeststellungsverfahrens an die Instrumente der gesamträumlichen Planung gebunden und muss die Ziele der Raumordnung aus dem LEP 2025 sowie aus den Regionalplänen Mittelthüringen und Südwestthüringen beachten. Aus der Vielzahl und der inhaltlichen Bandbreite der Maßgaben des Raumordnungsverfahrens ergeben sich absehbar erhebliche Anforderungen an die Genehmigungsplanung für das Vorhaben.

Am 7. Juli 2012 hat sich der Runde Tisch zum Trianel Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser in Tambach-Dietharz zu seiner ersten Sitzung mit dem Ziel getroffen, von Seiten der Vertreter der betroffenen Gemeinden, Bürgerinitiativen, Verbände und Behörden, mit dem Vorhabenträger in einen Dialog zu treten. Die Empfehlungen des Runden Tisches bzw. deren Entwürfe zu den Themen Wasser, Energiewirtschaft, Rückbau, Alternativen, Klima und Waldumbau sowie Baustellenlogistik/Verkehr wurden der oberen Landesplanungsbehörde zur Kenntnis gegeben und sind, sofern sie von raumordnerischer Bedeutung waren, als sonstige Erkenntnisse inhaltlich in die Abwägung zu den einzelnen Fachbelangen eingeflossen.

3.3 Großflächiger Einzelhandel im Mittelzentralen Funktionsraum Altenburg

Die Einzelhandelssituation in Altenburg und den Umlandgemeinden Nobitz, Windischleuba und Lödla ist sowohl aus landesplanerischer als auch städtebaulicher Sicht problematisch und kann in ihrer Ausprägung als Sonderfall in Thüringen angesehen werden.

In den genannten Umlandgemeinden liegen aus den 1990er Jahren stammende Bebauungspläne vor, die den Zielen der Raumordnung zum großflächigen Einzelhandel widersprechen. So haben sich in den ausgewiesenen Sondergebieten zahlreiche großflächige Einzelhandelsbetriebe, auch mit innenstadtrelevanten Sortimenten wie Sport- oder Bekleidung angesiedelt. Wegen der damit verbundenen erheblichen Konzentration von Verkaufsflächen besteht seit Jahren eine Konfliktsituation zur benachbarten Stadt Altenburg, insbesondere im Hinblick auf die nicht optimal verlaufende Entwicklung der Altenburger Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich.

Die ausgewiesenen Sondergebiete sind zwar zum großen Teil bebaut und in Nutzung, gleichwohl sind noch freie bebaubare Flächen vorhanden. In den Umlandgemeinden stellt sich darüber hinaus bei schon vorhandenen Verkaufsstätten das Problem der Nachnutzung bzw. des Umbaus, da sich für die bisherigen Sortimente bzw. Art der Warendarbietung marktbedingte Bedarfsänderungen ergeben.

Im LEP 2025 werden für ganz Thüringen einheitliche Vorgaben zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gemacht. Demnach sind Einzelhandelsgroßprojekte

- grundsätzlich nur in Zentralen Orten höherer Stufe zulässig (Konzentrationsgebot - Z 6.2.1 LEP 2025),
- so zu konzipieren, dass sie sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot - G 2.6.2 LEP 2025) und
- die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich sowie die Funktionsfähigkeit anderer Orte nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot - G 2.6.3 LEP 2025) sowie
- in städtebaulich integrierter Lage und mit einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Anbindung an den ÖPNV anzusiedeln (Integrationsgebot - G 2.6.4 LEP 2025).

Bebauungspläne, die diesen Vorgaben widersprechen, müssen geändert werden.

Im LEP 2025 werden allerdings auch mittelzentrale Funktionsräume ausgewiesen, die aus Sicht der Landesplanung geeignete Kooperationsräume zwischen einem Mittelzentrum, wie zum Beispiel Altenburg, und dessen funktional verflochtenem Umland darstellen. Die zukünftige Einzelhandelsentwicklung sollte danach sowohl der Funktion Altenburgs als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums als auch den Bedürfnissen der Gemeinden im Umland gerecht werden.

Für die oberste Landesplanungsbehörde stellte sich daher die Frage, wie für die Region am besten eine den Vorgaben der Landesplanung entsprechende Einzelhandelsentwicklung erreicht werden kann. Grundsätzlich sind zwei Möglichkeiten denkbar. Zum einen kann innerhalb der Region eine konsensorientierte freiwillige Lösung gefunden werden. Zum anderen kann ein formales Zielanpassungsverfahren durch die oberste Landesplanungsbehörde durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund hatte die oberste Landesplanungsbehörde als Grundlage für eine fundierte Bewertung der Einzelhandelsversorgung im Mittelzentralen Funktionsraum Altenburg und deren Weiterentwicklung das Planungsbüro Stadt + Handel (Standort Leipzig) mit einer Untersuchung beauftragt. Diese Einzelhandelsuntersuchung wurde im Dezember 2014 abgeschlossen. Zentrale Inhalte der Untersuchung waren:

- Eine flächendeckende Bestandsanalyse für den gesamten mittelzentralen Funktionsraum Altenburg - Standortdaten, Verkaufsflächen und Sortimente, Zentren ergänzende Funktionen, Leerstände und städtebauliche Analyse mit Stand Juli/August 2014.
- Und darauf aufbauend Empfehlungen und Leitlinien für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung. Dies umfasst Vorschläge für zentrale Versorgungsbereiche (Zentrumskonzept, Entwicklungsziele usw.), für ein Nahversorgungskonzept, für ein Konzept ergänzender Standorte und für eine Sortimentsliste.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse lässt sich die Dimension des im Umland von Altenburg „auf der grünen Wiese“ entstandenen Einzelhandels darstellen (vgl. Karte 5).

Lödla, Nobitz und Windischleuba schließen im Westen, im Nord-Osten und im Osten direkt an das Altenburger Stadtgebiet an. Die in den drei Gemeinden angesiedelten Einzelhandelsbetriebe, welche sich überwiegend in Fachmarkttagglomerationen befinden, nehmen aktuell eine Verkaufsfläche von rd. 57.700 m² ein, was einem Anteil von rd. 40 % der Gesamtverkaufsflächen des mittelzentralen Funktionsraum Altenburg entspricht.

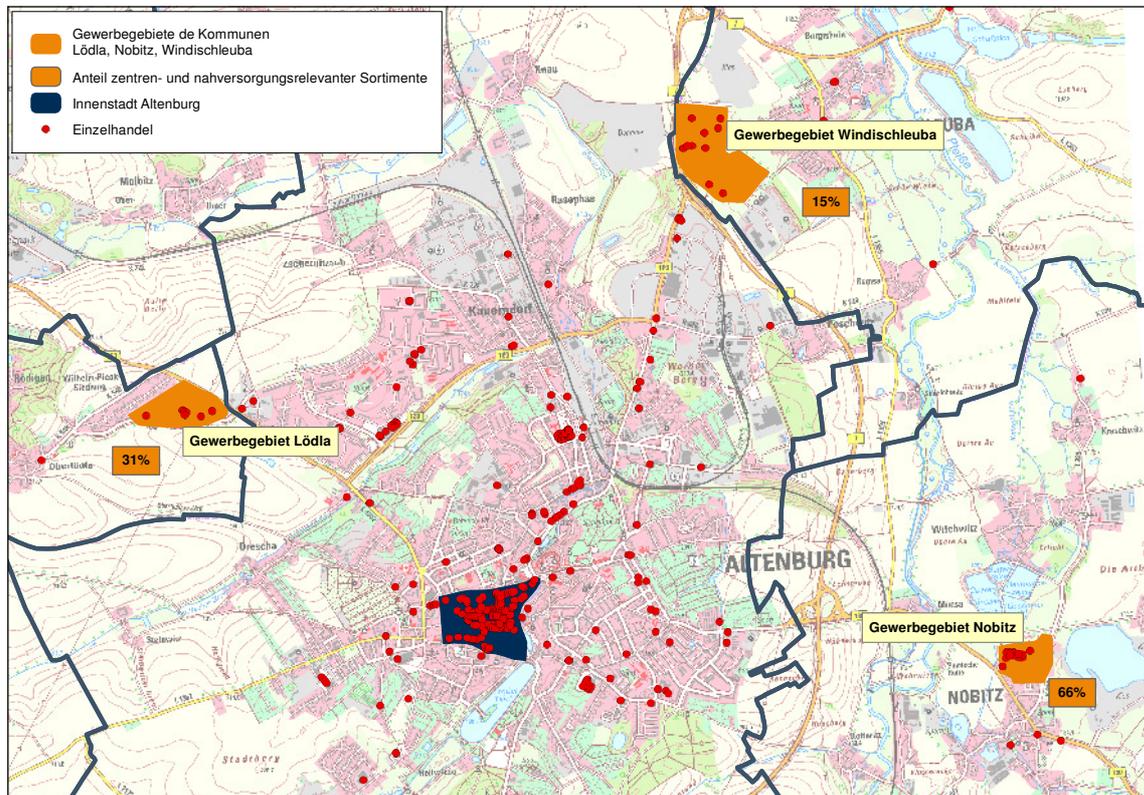
Auffällig ist insbesondere die in Lödla und Windischleuba deutliche Ausrichtung der Agglomerationen auf die Stadt Altenburg, welche auch an der räumlichen Verortung der Gebiete an den Verkehrsmagistralen ersichtlich wird.

In der im Nordwesten an das Altenburger Stadtgebiet anschließenden Gemeinde Lödla wurden bei der Einzelhandelsbestandserhebung sieben Betriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 11.600 m² identifiziert, was einem Anteil von rd. 8 % aller Verkaufsflächen der Region entspricht. Die Betriebe befinden sich ausschließlich in der im östlichen Gemeindegebiet gelegenen, auf den motorisierten Kunden ausgerichteten Fachmarkttagglomeration in städtebaulich nicht integrierter Lage. Strukturprägende Anbieter sind hier der Lebensmitteldiscounter Lidl, der Baumarkt Leitermann, der Modefachmarkt Kress sowie der Elektronikfachmarkt Euronics. Die drei letztgenannten Betriebe prägen den in Lödla feststellbaren Angebotsschwerpunkt im Bereich der Warengruppen des mittelfristigen Bedarfs.

Im Fachmarktzentrum Nobitz nehmen elf Betriebe eine Verkaufsfläche von rd. 9.350 m² (rd. 6% der Verkaufsfläche in der Region) ein. Strukturprägende Anbieter sind der Verbrauchermarkt Marktkauf mit Getränkecenter, der Lebensmitteldiscounter Aldi, der Möbeldiscounter Poco Domäne sowie Mayers Schuhe, NKD und Reno. Die wichtigste Betriebsveränderung der letzten sieben Jahre be-

traf den Austausch von Multi Möbel durch Poco Domäne. Zudem finden aktuell Umbaumaßnahmen im Gebäude des ehemaligen Marktkauf Baumarkts (geplanter Umzug von Aldi und Ansiedlung eines Schuhfachmarktes) statt.

Karte 5: Anteil der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente an der Gesamtverkaufsfläche in den Umlandgemeinden



Quelle: Stadt und Handel, Darstellung TMIL 2014

Im Gewerbegebiet Windischleuba nehmen zehn Betriebe eine Verkaufsfläche von rd. 34.000 m² (23 % der Verkaufsfläche in der Region) ein. Strukturprägende Anbieter sind der Möbelfachmarkt Schröter, der Obi Baumarkt, Intersport, Getränkewelt, TTM (Tapeten-Teppichboden-Markt) und Fruchtexpress. Die wichtigsten Betriebsveränderungen der letzten sieben Jahre betrafen den Austausch von Tep & Tap durch Intersport und den Wegzug von Lidl.

Am 23. April 2015 wurden diese und weitere Ergebnisse der Einzelhandelsuntersuchung ehren- und hauptamtlichen Mandatsträgern sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern präsentiert und im Internet zur Verfügung gestellt. Diese Präsentation sollte zugleich als Auftakt für einen regionalen Konsensfindungsprozess dienen, der zum einen eine Einigung bzgl. zukünftiger Einzelhandelsentwicklungen bringen und zum anderen auch zur Befriedung der zum Teil verhärteten Fronten in der Region beitragen soll.

Im November 2015 hat die oberste Landesplanungsbehörde die Erfolgsaussichten einer freiwilligen Konsensfindung geprüft und festgestellt, dass keine Fortschritte erkennbar sind. Es wurde daher entschieden, ein Zielanpassungsverfahren nach § 7 ThürLPIG durchzuführen, um die Bebauungspläne in den Umlandgemeinden so zu ändern, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

3.4 Weitere Themen

Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform

Die konzeptionelle Vorbereitung und erfolgreiche Umsetzung einer Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform gehört zu den wichtigsten Herausforderungen, um Thüringen u. a. wegen der zu erwartenden demografischen Veränderungen administrativ effizient handlungsfähig zu gestalten.

Das Reformpaket soll so angelegt werden, dass die einzelnen Maßnahmen spätestens zu den kommenden Kreistags- und Gemeinderatswahlen im Jahr 2019 wirksam werden können. Im Verlauf des Jahres 2015 wurde als erster Schritt ein kommunales Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ vorgelegt. In dessen Erarbeitungsprozess hat sich die Raumordnung und Landesplanung intensiv eingebracht. Integraler Bestandteil ist die Stärkung der Zentralen Orte sowie der Stadt-Umland-Beziehungen. Insbesondere folgende Vorschläge wurden in den Leitbildentwurf übernommen:

- Bei kommunalen Neugliederungsmaßnahmen sollen die mittelzentralen Funktionsräume aus dem LEP 2025 sowie die Grundversorgungsbereiche aus den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften in der Regel berücksichtigt werden.
- Die Stärkung der Zentralen Orte ist bei der Optimierung der Verwaltungsstrukturen der gemeindlichen Ebene vorrangig zu berücksichtigen.
- Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die raumordnerische Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann.
- Für eine Lösung von Stadt-Umland-Problemen kommen vorrangig Eingemeindungen in die höherstufigen Zentralen Orte in Betracht.

Neben der Neugliederung von Landkreisen, Städten und Gemeinden werden im Rahmen der Funktionalreform auch Überlegungen zur effizienten Aufgabenerfüllung diskutiert. Insofern wird im Zusammenhang mit der Kreis- und Gemeindegebietsreform überprüft, welche Aufgaben der Landesverwaltung auf eine gestärkte kommunale Kreis- und Gemeindeebene übertragen werden können.

Raumordnung und Sozialplanung

Um Angebote und Maßnahmen der sozialen Infrastruktur zielgenau aufeinander abzustimmen und bedarfsgerecht vorzuhalten, bedarf es Informationen und Erkenntnisse über die Lebenslagen der Bevölkerung. In den meisten Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten werden Fachplanungen in den Bereichen der Jugend- oder Altenhilfe durchgeführt, mancherorts auch als Bildungsplanung oder auch als Planung für Menschen mit Behinderungen. Eine über Fachgrenzen hinaus wirkende abgestimmte Planung ist in Thüringen noch selten. Es bedarf aber genau dieser Form an fachübergreifender Abstimmung, um Herausforderungen wie der Förderung der sozialen Inklusion, der Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung durch Definition und Maßnahmen der Sicherstellung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur adäquat begegnen zu können.

Mit den Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der „Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention“ (Armutspräventionsrichtlinie) konnte ab dem Jahr 2015 die Förderung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte für diesen Bereich ermöglicht werden. Kommunen werden unterstützt bei der Entwicklung und qualifizierten Umsetzung von lokalen Handlungsstrategien zur sozialen Integration von durch Ausgrenzung bedrohten Bevölkerungsgruppen sowie die Bekämpfung individueller Armut insbesondere durch eine bedarfsgerechte Planung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur. Ziel ist es, Kommunen mit der Förderung in die Lage zu versetzen, (Sozial-)Planungsprozesse kontinuierlich vorausschauend zu etablieren und nachhaltig zu verankern.

In den Kommunen, im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen, wird Umfang und Qualität der sozialen Versorgung über alle Alters- und Lebensbereiche hinweg konkret erlebt. Das gilt für Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, kranke und behinderte Menschen. Deren Lebensqualität definiert sich stets in ihrem Wohnumfeld. Dieses wird aber auch durch raumbezogene Planungen beeinflusst. Um dieser Schnittmenge gerecht zu werden, hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag die Verknüpfung von Landesplanung und Sozialplanung vereinbart.

In einem ersten Schritt wurden die im LEP 2025 ausgewiesenen Raumstrukturtypen mit ausgewählten Sozialindikatoren verknüpft. Dazu wählte die Stabstelle Strategische Sozialplanung im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zehn Indikatoren aus, die die Lebenslagen der Thüringer Bevölkerung, gemessen an den Herausforderungen, die sich dadurch für die Landkreise und kreisfreien Städte ergeben, darstellen:

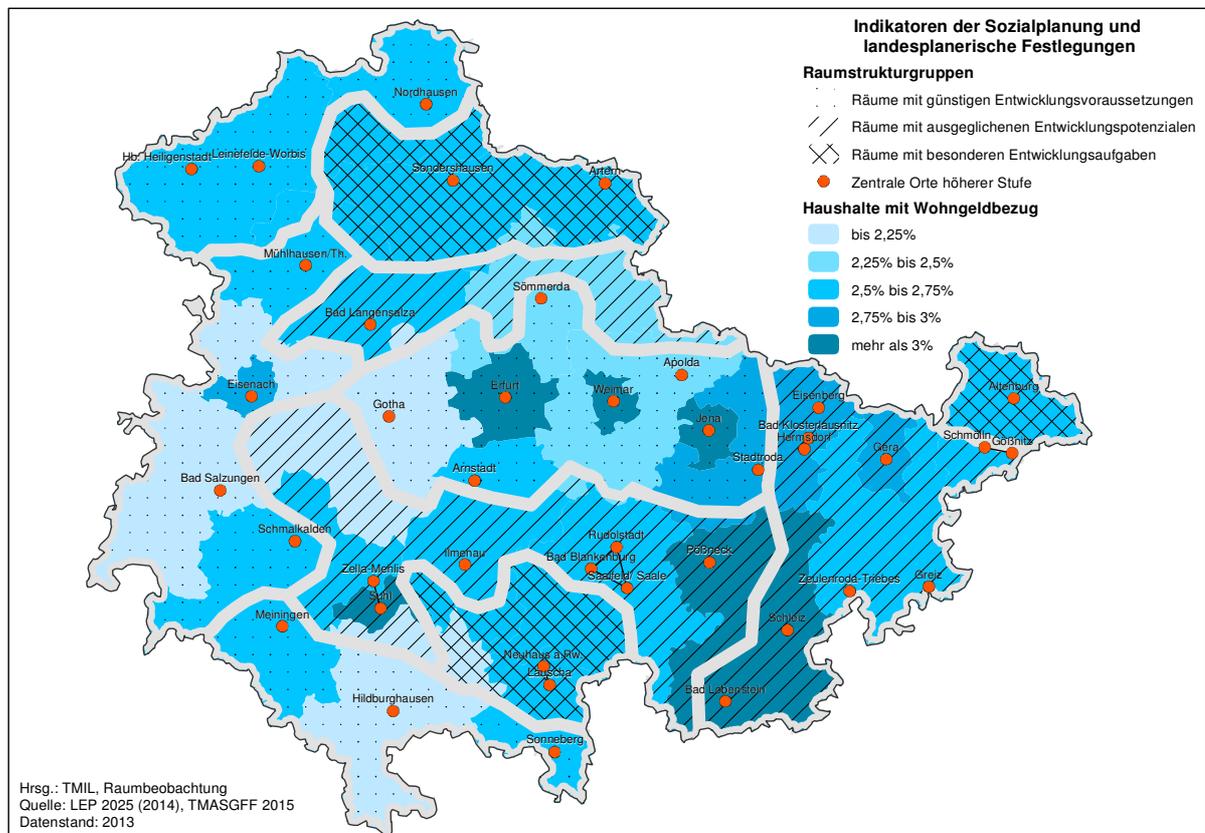
- Anteil der Kinder in Bedarfsgemeinschaften an allen Kindern unter 18 Jahren,
- Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss,
- Arbeitslose Jugendliche,
- Langzeitarbeitslose,
- Arbeitslose insgesamt,
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung,
- ausschließlich geringfügig Beschäftigte nach Wohnort,
- Haushalte mit Wohngeldbezug,
- Grundsicherung im Alter,
- Verhältnis Bevölkerung 80 Jahre und älter zur Bevölkerung 50 bis unter 65 Jahre.

Im Ergebnis wurden erstmals raumordnerische Betrachtungen mit den Lebenslagen der Menschen in Thüringen verknüpft dargestellt (vgl. Karte 6). Im dargestellten Beispiel zeigen die stärker eingefärbten Flächen besondere Herausforderungen der Regionen, die über die im LEP 2025 formulierten Raumstrukturtypen hinausgehen. Im Zuge der Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung der Regionalpläne wurde dieses erste Arbeitsergebnis den Regionalen Planungsgemeinschaften mitgeteilt.

Als weiteres Vorgehen ist geplant, die zeitliche Komponente der verschiedenen Planungsebenen darzustellen und mögliche Anknüpfungzeitpunkte zu eruieren. Dazu werden die vorgesehenen Planungszeiträume der Änderung der Regionalpläne neben die individuellen Zeitabläufe der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erstellung ihrer integrierten Handlungskonzepte gelegt.

Das fachliche Know-how der kommunalen Planungskoordinatoren/Sozialplaner soll in den Erstellungsprozess der Regionalpläne gezielt eingespeist werden. Eine Sensibilisierung der Regionalen Planungsgemeinschaften für die Themen der sozialen Daseinsfürsorge liegt dabei im Vordergrund, wobei die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Gesundheits- und Jugendhilfe die Planungsverantwortung, die Budgetverantwortung und die politische Verantwortung für eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur haben und die Planungsgemeinschaften ihre Schwerpunkte für die Regionalpläne selbst festlegen können.

Karte 6: Verknüpfte Darstellungen der Raumstrukturgruppen mit dem Indikator Haushalte mit Wohngeldbezug



Quelle: TMIL; TMASGFF

Landesentwicklungsmonitoring

Staatliche sowie private raumrelevante Vorhaben werden in Planungs- und Genehmigungsprozesse eingebracht, erlangen in Gänze oder veränderter Form Bestand oder werden verworfen. Ausgehend von den sich stets ändernden Gegebenheiten ist die aktuelle Kenntnis des Ist-Zustandes eine wichtige Voraussetzung für neue Planungen bzw. die Wirkungskontrolle bestehender Planungen.

Als Grundlagen dafür haben sich in der Praxis die Berichterstattung des Thüringer Landesamts für Statistik, aber vor allem auch das bei der oberen Landesplanungsbehörde im TLVWA geführte digitale Raumordnungskataster bewährt. Zudem erschließen sich zunehmend weitere inhaltliche und technische Möglichkeiten der Datenerfassung, Aggregation sowie visueller Aufbereitung, welche als Monitoring bezeichnet werden.

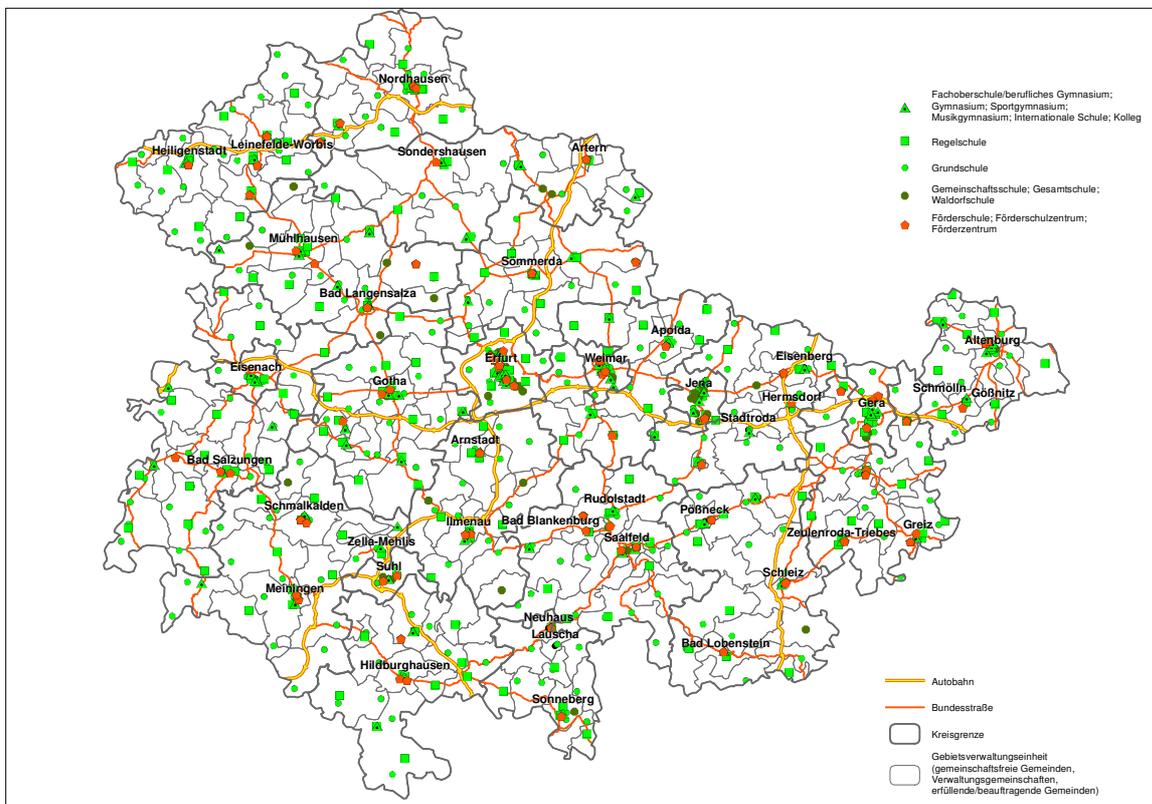
Im Kapitel „2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen“ des LEP 2025 sind Ziele und Grundsätze der angestrebten Entwicklung dargestellt. Um das Zentrale-Orte-Konzept daran auszurichten ist es notwendig, den derzeitigen Ausstattungsgrad der Kommunen mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermitteln, was eine möglichst breite und somit umfangreiche Erfassung erfordert.

In den zurückliegenden Jahren haben sich viele Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden zusammengeschlossen, welche dadurch heute aus mehreren ehemals selbständigen Siedlungen bestehen. Im Zuge der Gebietsreform wird das für ganz Thüringen gelten. Für die konkrete räumliche Zuordnung empfiehlt sich daher die adressgenaue Auflistung der verschiedenen Angebote und die Visualisierung mittels Geografischem Informationssystem (GIS). Mit dieser Vorgehensweise können Konzentrationen identifiziert und ihre Versorgungsfunktion und -wirkung auf die umliegenden Siedlungen und Funktionsräume (siehe LEP 2025, Kap. 2.3) beurteilt werden.

Bislang wurden Einrichtungen in den Sparten Verwaltung/öffentliche Sicherheit/Justiz, Gesundheit/Pflege, Kita/Bildung/Ausbildung, Kultur/Sport, Handel und Versorgung erfasst.

Als Grundlage dienen amtliche Erhebungen sowie der Erwerb/Überprüfung von kommerziellen Datenangeboten. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen und bedarf der turnusmäßigen Aktualisierung.

Karte 7: Standorte allgemeinbildender Schulen



Quelle: TMIL; Stand 2015

Während das Schulnetz (vgl. Karte 7) maßgeblich durch die kommunalen Strukturen geprägt ist, orientieren sich kommerzielle Bereiche, wie beispielsweise der Einzelhandel, stärker am Bevölkerungsaufkommen und der Erreichbarkeit im motorisierten Individualverkehr (vgl. Karte 8).

Die Darstellung infrastruktureller Komponenten lässt sich je nach Auswahl aggregieren und maßstabsbeliebig per Zoomfunktion anpassen. Das nachfolgend abgebildete Beispiel eines Teils Ostthüringens gibt einen Überblick zur Vielzahl und räumlichen Verteilung von Infrastruktureinrichtungen (vgl. Karte 9).

Thüringer ICE-Knoten in Erfurt

In Erfurt kreuzen sich ab 2018 die ICE-Strecken aus den Richtungen Berlin, München, Frankfurt und Dresden. Die Reisezeiten aus den Metropolen nach Erfurt verkürzen sich damit erheblich. Erfurt soll zum „ICE-Knoten Minute 30“ werden, das bedeutet, dass jeweils zur Minute 30 aus den genannten Richtungen je ein ICE im Bahnhof stehen wird. Der Hauptbahnhof der Landeshauptstadt wird daher bis zum Jahresende 2017 zum ICE-Knoten ausgebaut.

Zur Gewährleistung dieser prognostizierten Erreichbarkeitsverbesserungen von Erfurt sowie großer Teile Thüringens und Nutzbarmachung der sich daraus ergebenden Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung sind sowohl auf infrastruktureller als auch betrieblicher Seite wichtige Voraussetzungen zu realisieren (vgl. LEP 2025 Abschnitt 4.1 sowie 4.5.4 G).

Die neue Situation bringt jedoch auch für die Regionalentwicklung ein enormes Potenzial mit sich. Entsprechend viele Aktivitäten fanden im Berichtszeitraum statt, um Maßnahmen zu dessen Erschließung vorzubereiten.

Auf der Grundlage eines im Jahr 2012 durch die Prognos AG erarbeiteten Gutachtens zur Bedeutung der künftigen Verkehrsinfrastruktur für die Landesentwicklung Thüringen wurden auf Landesebene eine fachübergreifende Lenkungsgruppe (LG-ICE) und vier unterstützende anlass- und handlungsbezogene Arbeitsgruppen zur Umsetzung der in der Studie identifizierten Leitprojekte eingerichtet. Die LG-ICE führt vierteljährlich Beratungen zur Steuerung der Arbeit der Arbeitsgruppen und Beschlussfassung durch. Mit der Projektkoordinierung wurde die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH beauftragt.

Im Jahr 2014 beschäftigte sich das Kabinett mit dem Arbeitsstand der LG-ICE. Das Kabinett beschloss, dass den identifizierten bzw. entwickelten Leitprojekten eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen insbesondere vorhandene Fördermöglichkeiten genutzt werden. Das Kabinett bat, den Aufbau einer Organisationsstruktur zur Flächensicherung für die ICE-City-Ost einzuleiten und den Abschluss des dafür erforderlichen Städtebaulichen Entwicklungsvertrages zwischen der LEG und der Stadt Erfurt zu begleiten.

Am 2. Februar 2015 berichtete die Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft erneut dem Kabinett. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch verstärkt Entwicklungspotenziale für im Gunstraum liegende Regionen Thüringens zu ermitteln sind und die LEG bei der Entwicklung der Flächen der künftigen ICE-City und weiterer regionaler Standorte unterstützt werden sollte. Um die über die besondere Lagegunst der Landeshauptstadt Erfurt hinaus entstehenden Potenziale für die Regional- und Landesentwicklung zu ermitteln, standortspezifische Handlungsempfehlungen geben zu können und strategische Entscheidungen vorzubereiten, soll im Jahr 2016 eine entsprechende Studie durch das TMIL beauftragt werden.

Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 37900 (Behördenzentrale)
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
Abteilung 3 - Strategische Landesentwicklung, Kataster und Vermessungswesen
Referat 33 - Raumordnung und Landesplanung

Kartengrundlage

Geobasisdaten des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

Datengrundlage

Statistisches Bundesamt Wiesbaden und Thüringer Landesamt für Statistik

Stand

März 2016

© 2016 TMIL

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 3 – Strategische Landesentwicklung,
Kataster und Vermessungswesen –
Postfach 900362
99106 Erfurt
Telefon: 0361 3791-000
Telefax: 0361 3791-099
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de